

SITZUNGSVORLAGE

Kindertageseinrichtungen in Güglingen Neufestsetzung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen ab dem Kindergartenjahr 2026/2027

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	23.06.2026	3

Beschlussvorschlag:

- Die Gebühren in den Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2026/2027 in Güglingen werden wie in der Anlage 2 zur Vorlage aufgeführt beschlossen. Die Satzung der Stadt Güglingen für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird entsprechend beschlossen.
- Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.
- Während der Eingewöhnung wird ebenfalls eine Gebühr erhoben. Beginnt die Eingewöhnung bis zum 15. eines Monats, wird die Gebühr für einen ganzen Monat fällig. Beginnt die Eingewöhnung nach dem 15. eines Monats wird die hälftige Gebühr fällig.
- Das Essensgeld wird zuzüglich zu den Gebühren erhoben.
- Das Essensgeld wird am Ende des Kindergartenjahres bei mehr als 10 entschuldigten Fehltagen pro Kindergartenjahr anteilig für die Fehltage erstattet. Die Entschuldigung muss bis spätestens 8.30 Uhr am Fehltag in der jeweiligen Kindertagesstätte eingehen.
- Die Verwaltung wird bevollmächtigt, bei schwierigen finanziellen Verhältnissen der Eltern Einzelfallentscheidungen zum Wohle des Kindes treffen zu können.

Abstimmungsergebnis		
	Anzahl	
JA-Stimmen		
NEIN-Stimmen		
Enthaltungen		

Sachverhalt:

Der Städtetag, Gemeindetag und die Kirchenleitungen sowie die kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich mit dem Rundschreiben vom 20.04.2026 auf neue gemeinsame Empfehlungen zu den Elternbeiträgen für die Kindergartenjahre 2026/2027 und 2027/2028 verständigt.

Empfohlen wird:

- 2026/2027: Erhöhung der Elternbeiträge um 4,5 %
- 2027/2028: weitere Erhöhung der Elternbeiträge um 4,0 %

Diese prozentuale Erhöhung gilt dabei für diejenigen Kommunen, die den Empfehlungen bereits folgen. Darüber hinaus werden Elternbeiträge zur Umsetzung empfohlen, welche der Anlage 1 zu entnehmen sind. Dabei sehen die Empfehlungen vor, dass bei Gruppen mit 6 Stunden durchgehender Betreuung auch ein Zuschlag von bis zu 25 % gerechtfertigt sein kann.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die Empfehlungen auch in Güglingen grundsätzlich umgesetzt werden. In der Vergangenheit hat der Gemeinderat ein differenziertes Vorgehen beschlossen, bei dem die Empfehlungen der Landesverbände nicht analog angewandt wurden. Dies hat zur Folge, dass die Beiträge in Güglingen immer mehr von den kommenden Empfehlungen abweichen und der Kostendeckungsgrad von empfohlenen 20 Prozent stetig sinkt. Der Gemeinderat hat zudem 2024 im Rahmen der GR-Vorlage 43/2024 ein Aussetzen der Erhöhung der Beträge für das Kita-Jahr 2025/2026 beschlossen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände ist weiterhin ein Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge. Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (Gemeindeordnung § 78) ist die Gemeinde verpflichtet, Gebühren und Beiträge zu erheben. Im Jahr 2025 verursachten die städtischen Kitas Gesamtaufwendungen in Höhe von 3.955.592 Euro, dem stehen Einnahmen der Kitabeiträge in Höhe von 386.600 Euro gegenüber. Die Aufwendungen für die evangelischen Kitas (Gottlieb Luz-Kita und Kita Frauenzimmern) verursachten Aufwendungen in Höhe von insgesamt 1.838.500 Euro. Hier können keine Einnahmen gegenübergestellt werden, da die Elternbeiträge direkt an den Träger fließen.

Betrachtet man entsprechend die Kostendeckung der Gesamtkosten in Bezug auf die städtischen Kindertageseinrichtungen, so ergibt sich für das Jahr 2025 ein Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge von 9,8 %.

Die Stadt Güglingen erreicht aktuell den geforderten Deckungsgrad von 20 % nicht. Hinzu kommt, dass die Aufwendungen in den Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren immer weiter steigen. Daher ist die Erhöhung der Beiträge und eine künftige Umsetzung der Empfehlungen dringend notwendig und die Verwaltung empfiehlt den Richtlinien zur Kostendeckung nachzukommen.

Im Rahmen eines Vergleichs mit benachbarten Kommunen hat sich zudem gezeigt, dass die Vergleichskommunen Zaberfeld, Brackenheim und Pfaffenhofen die Empfehlungen bereits ganz oder weitgehend umgesetzt haben. Umgesetzt werden die Empfehlungen aus Anlage 1.

Der Sozialausschuss der Stadt Güglingen hat sich in seiner Sitzung vom 28.04.2026 ausführlich mit dem Thema der Beiträge befasst und sieht ebenso wie die Verwaltung die Notwendigkeit, die Empfehlungen künftig umzusetzen. Daher lautet die Empfehlung des Sozialausschusses für den Gemeinderat, eine schrittweise Erhöhung der Kindergartenbeiträge, um auf die oben genannten Empfehlungen zu kommen. Der Vorschlag beinhaltet eine Erhöhung der Beiträge im Ü3 Bereich in den kommenden 2 Jahren, um dann die Empfehlung des Landesrichtsatzes zu erreichen. Im Bereich der U3 Betreuung soll die Erhöhung der Beiträge über 6 Jahre ausgedehnt werden. Die Berechnungen hierzu sind der Anlage 2 zu entnehmen.

In der Anlage 2 wurden wie auch bisher die Gebühren für den Ü3-Bereich als Richtwert herangezogen. Entsprechend der bisherigen Berechnungssystematik wurde die Gebühr für den U3-Platz auf das Doppelte des Ü3 zuzüglich entsprechender Zuschläge berechnet. Dabei wurde eine Modellrechnung für 6 Jahre ergänzt.

Dadurch ergibt sich eine moderate Erhöhung der Gebühren in den Bereichen Ü3 und U3. Zu erkennen ist, dass die Umsetzung der bisherigen Berechnungssystematik nicht dazu führt, dass die Stadt Güglingen die Gebühren in den kommenden Jahren an die Empfehlungen der Sozialverbände für den U3 Bereich anpassen kann. Gleichzeitig ist die Umsetzung der Empfehlungen das Ziel des Sozialausschusses und der Verwaltung, um sowohl angemessene Gebühren einzunehmen als auch den hohen Standard der Kindertageseinrichtungen zu halten.

Daher ist in der Anlage 3 eine weitere Berechnungsgrundlage enthalten, die im Sozialausschuss diskutiert wurde, um im U3-Bereich über einen Zeitraum von 6 Jahren einen Angleichungspfad an die Landesempfehlungen zu erreichen. Die Berechnung basiert auf den Empfehlungen aus Anlage 1. In der Anlage 1 zeigt sich, dass der U3-Platz in reinen Krippengruppen das Dreifache eines Ü3-Platzes kostet. Um eine anteilige Umsetzung der Empfehlung zu prognostizieren, wurden die Empfehlungen auf die bisherige Gebührenfestsetzung angewandt. Dabei wird eine Kostensteigerung um 4,5% für die kommenden 6 Jahre bei der Umsetzung der aktuellen Empfehlung angenommen. Von der bisherigen Gebühr 2025/26 wird das Ergebnis für das Jahr 2031/32 abgezogen und durch 6 Jahre geteilt. Damit ergibt sich ein konstanter Steigerungsquotient von 54,09 Euro pro Jahr. Die auf diese Weise errechneten Gebühren würden für die Regelbetreuung und VÖ-Betreuung gelten. Die sich so ergebenden neuen Gebühren hätten zur Folge, dass bei der Umsetzung in der bisherigen Berechnungssystematik insbesondere die Gebühren bei der Heigelinsmühle exorbitant und nicht sozialverträglich ansteigen würden.

An dieser Stelle wird deutlich, dass die Lücke, welche in den letzten Jahren durch die fehlende Orientierung an den Empfehlungen der Sozialverbände entstanden ist, nicht ohne Weiteres zu schließen ist. Die Verwaltung empfiehlt daher, im Rahmen der Klausurtagung im Herbst gemeinsam mit dem Gemeinderat zukunftsfähige Berechnungsmodelle zu diskutieren. Es zeigt sich, dass die vor 9 Jahren beschlossene Berechnungssystematik nicht mehr den aktuellen Entwicklungen entspricht.

Gleichzeitig sollen die Gebühren aus Anlage 2 für das kommende Kindergartenjahr 2026/27 beschlossen werden.

In den Anlagen 2 und 3 ist eine Änderung ersichtlich, die bereits im kommenden Kindergartenjahr 2026/27 umgesetzt werden soll. Der Verwaltungsvorschlag reduziert den Zuschlag auf freie Wählbarkeit in der Heigelinsmühle bei einer Betreuung von 6 fest vereinbarten Stunden von ehemals 40 Prozent auf 25 Prozent (siehe Anlage 2). Grund hierfür ist, dass die volle Umsetzung der Flexibilität ein Wecken von Kindern U3 in ihrer

Ruhephase erfordert. Kinder, die in der Ruhephase abgeholt werden, werden in ihrem Schlaf gestört und erfahren somit nicht ausreichend Ruhezeit, ebenso wie diejenigen Kinder, die durch das Wecken anderer Kinder ebenfalls geweckt werden. Daher hat die Verwaltung in Rücksprache mit der Kita-Leitung der Heigelinsmühle beschlossen, in der Ruhephase der U3 Kinder eine abholfreie Zeit einzurichten.

Diese Maßnahme entspricht der Rücksichtnahme auf die individuellen Grundbedürfnisse der Kinder im U3 Bereich. Da diese Änderung zwar dem Kindeswohl dient, jedoch gleichzeitig die Flexibilität der Eltern einschränkt, berücksichtigt die Verwaltung diesen Sachverhalt durch die Reduktion des Zuschlags auf freie Wählbarkeit.

Die Verwaltung weist den Gemeinderat darauf hin, dass Eltern, für welche die anstehende Erhöhung der Gebühren finanziell nicht leistbar sein sollte, weiterhin verschiedene Möglichkeiten zur Beantragung von Zuschüssen zu den Betreuungsbeiträgen sowie Unterstützung durch das Familienzentrum bei der Antragstellung auf Zuschüsse haben. Darüber hinaus erlaubt § 10 Abs. 1 Nr. 5 EstG, Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abzusetzen. Anerkannt werden i.d.R. zwei Drittel der Betreuungskosten, maximal 4.000 € pro Kind und Jahr, für Kinder im Haushalt des Steuerpflichtigen bis zum 14. Lebensjahr (bei behinderten Kindern auch darüber hinaus).

Der evangelische Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim ist über die geplante Erhöhung der Beiträge im Vorfeld informiert worden. Der evangelische Kirchenbezirk gab die Rückmeldung, die Anpassung an der Empfehlung zu befürworten und signalisierte bereits, dass dieser den Vorschlag der Verwaltung – sofern der Gemeinderat zustimmt – auch in den kirchlichen Einrichtungen umsetzen wird. Die zur Beschlussfassung seitens der Verwaltung empfohlenen Elternbeiträge können der beigefügten Anlage 2 entnommen werden, welche in der blauen Spalte ersichtlich sind.

Der Elternbeirat ist über die Erhöhung postalisch informiert worden, der Informationsbrief ist der Anlage 5 zu entnehmen. Der Elternbeirat hat eine Rückmeldefrist bis zum 21.06.2026, weshalb die Rückmeldung des Elternbeirats als Tischvorlage zur Einsicht vorgelegt werden wird.

Der Beschlussvorschlag sieht zudem vor, die Gebührenordnung ab dem 01.09.2026 auf eine Satzung umzustellen. Hierbei handelt es sich um eine Notwendigkeit, die im Rahmen der Einführung des § 2b UstG ab 01.01.2027 umgesetzt wird. Die Erhebung der Kita-Gebühren über eine Satzung bietet für die Stadt Güglingen zudem noch weitere Vorteile: Sie schafft eine rechtssichere Grundlage, wie sie das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg ausdrücklich verlangt, und macht damit die Elternbeiträge rechtlich belastbar. Darüber hinaus bewirkt die Umstellung auf eine Satzung, dass keine Umsatzsteuer auf die Beiträge erhoben wird. Zur Umstellung auf eine Satzung ist das Verschicken neuer Bescheide an Eltern für das kommende Kita-Jahr 2026/27 notwendig. Die neue Satzung ist der Anlage 6 zu entnehmen.

Ebenso können die angepassten Essensbeiträge der Anlage 2 zur Vorlage entnommen werden. Hier wird, angelehnt an die diesjährigen Empfehlungen der Landesverbände, eine pauschale Erhöhung um 4,5% Prozent empfohlen.

Anlage 1: Landesrichtsätze

Anlage 2: Vorschlag Sozialausschuss nach alter Berechnungsformel

Anlage 3: Berechnung eines neuen Quotienten

Anlage 4: Vorschlag Sozialausschuss nach dem Quotienten inkl. Essensbeiträge

Anlage 5: Anhörung der Elternbeiräte

Anlage 6: Satzung